



PSVaG-Testat

Erläuterungen zur gesetzlichen Insolvenzversicherung und Hinweise für die Meldung einer Versorgungszusage und deren gesetzlicher Unverfallbarkeit

Allgemeine Information zur Insolvenzversicherung

Mit der BVV Versorgungskasse nutzen Sie eine rückgedeckte Unterstützungskasse für Ihre betriebliche Altersversorgung. Die Unterstützungskasse unterliegt den Vorschriften der §§ 7 ff. des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) und ist damit insolvenzversicherungspflichtig.

Die Insolvenzversicherung dient der Sicherung der unverfallbaren Ansprüche eines Arbeitnehmers oder Rentners auf die Leistungen aus einer Versorgungszusage im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers. Insolvenzversicherungspflicht besteht für betriebliche Altersversorgung aufgrund einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage und/oder einer Zusage aus Entgeltumwandlung.

Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung ist der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) in Köln.

Nicht die Unterstützungskasse, sondern der Arbeitgeber, der eine Unterstützungskassenversorgung einrichtet, ist dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig.

Der Arbeitgeber ist nach § 11 BetrAVG verpflichtet, dem PSVaG die Einrichtung einer Unterstützungskassenversorgung innerhalb von drei Monaten – möglichst unter Angabe seiner vom Arbeitsamt vergebenen Betriebsnummer nach DEÜV – mitzuteilen.

Informationen zur Erstanmeldung beim PSVaG können Sie der Internetpräsenz www.psvag.de unter der Rubrik „Service“, entnehmen.

Meldepflichtige Versorgungsempfänger/-anwärter

Versorgungsempfänger (Rentner)

sind Personen mit Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung auf laufende, lebenslange oder einmalige Leistungen, also auch Hinterbliebene (Ausnahme: Waisen, da sie keine lebenslange Rentenleistung erhalten).

Versorgungsanwärter mit unverfallbarer Anwartschaft

sind Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer, wenn ihnen aus Anlass ihres Arbeitsverhältnisses oder ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung zugesagt worden sind.

Grundsätze zur Bewertung der Unverfallbarkeit

Arbeitgeberfinanzierte (Teil-)Anwartschaften

Für die Unverfallbarkeit von Versorgungszusagen gilt:

- Zusagen vor dem 01.01.2009
Die Anwartschaft eines Arbeitnehmers ist unverfallbar, wenn er im Rahmen seiner betrieblichen Altersversorgung, die der Arbeitgeber finanziert hat, zum Betrachtungsstichtag (Bilanzstichtag, Betriebsaustritt) mindestens das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage mindestens fünf Jahre bestanden hat. Diese Regelung ist seit dem 01.01.2006 auch für die vor dem 01.01.2001 erteilten Versorgungszusagen gültig.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin
Tel.: 030 / 896 01-687
Fax: 030 / 896 01-29 687



- Zusagen ab dem 01.01.2009
Bei arbeitgeberfinanzierten Zusagen, die ab dem 01.01.2009 erteilt wurden, muss der Mitarbeiter das 25. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage fünf Jahre bestanden haben.

Übergangsregelung ab dem 01.01.2014

Ab dem 01.01.2014 gilt die Regelung auch für die vor dem 01.01.2009 erteilten Versorgungszusagen. Die Anwartschaft wird somit gesetzlich unverfallbar, wenn die Zusage ab dem 01.01.2009 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. Lebensjahr vollendet ist. Das führt dazu, dass ab dem 01.01.2014 alle Zusagen, die vor dem 01.01.2009 erteilt wurden, gesetzlich unverfallbar sind, sofern das 25. Lebensjahr erreicht ist.

Wir bitten Sie, die gemeldeten Daten noch einmal zu prüfen.

Zusagen aus Entgeltumwandlung

Die Anwartschaft aus einer Entgeltumwandlungszusage, die ab dem 01.01.2001 erteilt wurde, ist sofort ab Erteilung unverfallbar.

Ausscheidende/Ausgeschiedene Versicherte

Das Unverfallbarkeitsdatum wird hier ebenso wie beschrieben berechnet. Liegt das Unverfallbarkeitsdatum nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, kann keine gesetzliche Unverfallbarkeit eintreten.

Beginn der Meldepflicht beim PSVaG

Generell beginnt die Meldepflicht mit dem Eintritt der Unverfallbarkeit der Versorgungszusage oder der Anwartschaft. Spezielle Fristen gelten für Zusagen mit Entgeltumwandlungsanteil und arbeitnehmerfinanzierte Teilanwartschaften.

Meldung der Daten an den BVV

Für die jährlich bis zum 30.09. eines Jahres abzugebende Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage an den PSVaG erhalten Sie von der BVV Versorgungskasse ein versicherungsmathematisches Kurztestat (PSVaG-Testat). Dieses benötigen Sie als Nachweis zu dem Ihnen vom PSVaG zur Verfügung gestellten Meldeformular.

Um ein korrektes PSVaG-Testat zu erstellen, benötigen wir von Ihnen für jeden Mitarbeiter folgende Angaben:

Beginn der Betriebszugehörigkeit/Diensteintritt (BZ-Beginn)

Hier ist der Diensteintritt Ihres Arbeitnehmers in Ihr Unternehmen anzugeben. Bei einer übernommenen Zusage geben Sie das Datum des Diensteintrittes bei dem Vorarbeitgeber an.

Beginn der Versorgungszusage (VZ-Beginn)

Hier ist das Datum, zu dem Sie Ihrem Mitarbeiter die Versorgungszusage erteilt haben, anzugeben. Bei einer übernommenen Zusage zählt hier das Datum der erstmaligen Erteilung der Zusage.



Der Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage ist identisch mit dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte erstmals zum Kreis der Begünstigten der Pensionskasse (PK) oder der Unterstützungskasse (UK) gehört hat. Bitte melden Sie uns dieses Datum, da der Beginn der Versorgungszusage nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) wichtig für die korrekte Berechnung des Unverfallbarkeitsdatums ist.

In der Regel werden der Beginn der Betriebszugehörigkeit/Diensteintritt (BZ-Beginn) und der Beginn der Versorgungszusage (VZ-Beginn) identisch sein. Sollte die Versorgungszusage allerdings nicht automatisch mit dem Eintritt in das Unternehmen erteilt werden, z. B. während der Probezeit, liegt in diesen Fällen der Beginn der Versorgungszusage nach dem Beginn der Betriebszugehörigkeit.

Unverfallbarkeitsdatum

Bitte melden Sie uns zusätzlich zum Beginn der Betriebszugehörigkeit/Diensteintritt und dem Beginn der Versorgungszusage auch das Unverfallbarkeitsdatum der Zusage.

Hier ist das Datum, an dem die Versorgungszusage gesetzlich unverfallbar wird, anzugeben. Die Datumsangabe bezieht sich auf den arbeitgeberfinanzierten Beitragsteil. Entgeltumwandlungszusagen sind sofort gesetzlich unverfallbar. Die Ermittlung des Unverfallbarkeitsdatums erfolgt nach den vorhergehend angegebenen Grundsätzen zur Bewertung der Unverfallbarkeit. Bei einer übernommenen Zusage richtet sich die Datumsermittlung nach der ursprünglich erteilten Zusage. Der BVV nimmt keine Ermittlung dieses Datums vor.

Übernahme einer bestehenden Versorgungszusage (UEB)

Sofern Sie Mitarbeiter einstellen, deren Versorgungszusage durch Sie übernommen wird, z. B. bei Betriebsübergängen nach § 613 a BGB oder bei einem Wechsel innerhalb eines Konzerns, bitten wir Sie, uns diese Übernahme der Versorgungszusage zu melden. Mit der Übernahme der Versorgungszusage gehen die Insolvenzsicherungspflicht beim PSVaG und die Subsidiärhaftung auf den neuen Arbeitgeber über und der Vorarbeitgeber wird (insoweit) schuldbefreiend aus seiner Verpflichtung entlassen.

Wenn die Versorgungszusage eines vorhergehenden Arbeitgebers übernommen wird, entspricht der Beginn der Versorgungszusage nicht mehr dem Diensteintrittsdatum des neu anmeldenden Unternehmens, sondern dem Beginn der Versorgungszusage beim vorhergehenden Arbeitgeber.

Wenn Sie Ihre monatliche Beitragsmeldung im Datenträgeraustauschverfahren vornehmen, melden Sie uns bitte zusätzlich auch das Kennzeichen „J“ bei der Übernahme der Versorgungszusage (UEB).

Die Übernahme der Versorgungszusage beinhaltet auch, dass Sie rückwirkende Änderungen für Beiträge vornehmen können, die unter der übernommenen Firmennummer geleistet wurden.

Wird die Beitragszahlung von Ihnen mit demselben Tarif fortgesetzt, werden die Beiträge unter der Firmennummer des Vorarbeitgebers und die Beiträge unter Ihrer Firmennummer zusammen als eine Versorgungszusage behandelt.



Beispiel für die Datenmeldung im Datenträger

1. Ein Versicherter war vom 01.03.2000 bis 30.06.2008 bei der Firma 1234 tätig.
2. Der Versicherte wird danach mit Wirkung ab 01.07.2008 von der Firma 5678 übernommen. Für die Erklärung der Zuständigkeit, z. B. rückwirkende Beitragsänderung, Bestandsinformation für die Firma und ggf. Insolvenzversicherungspflicht beim PSVaG, ist dann die Übernahme der Versorgungszusage für einen Versicherungsvertrag unter der Firmennummer 5678 wie folgt zu melden:

Firma	Abrechnungsmonat	Gültigkeitsmonat	BZ-Beginn	VZ-Beginn	UEB	Betrag in Euro
5678	2008/07	2008/07	01.03.2000	01.03.2000	J	200,00

Bitte kennzeichnen Sie die Übernahme einer bestehenden Zusage zusätzlich. Sie finden bei allen Arten der Beitragsmeldung (Formulare, BVV-Erfassungsprogramm, Datenträger) ein Kennzeichen, mit dem Sie uns die Übernahme einer Zusage mitteilen können. Damit werden alle entsprechend gekennzeichneten Zusagen automatisch auf Ihr Unternehmen übertragen. Nehmen Sie diese Kennzeichnung nicht vor, bleiben diese Zusagen dem Vorarbeitgeber zugeordnet.

Kontakt

Bei Fragen zur Beitragsmeldung wenden Sie sich bitte an

Telefon: 030 / 896 01-687
Telefax: 030 / 896 01-752
abrechnung@bvv.de

Bei Fragen zu Ihrem Vertrag wenden Sie sich bitte an

Telefon: 030 / 896 01-591
Telefax: 030 / 896 01-419
firmen@bvv.de